

Aktuelle Informationen aus der Zusatzversorgung



Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen und die Auswirkungen auf die Versicherungspflicht

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz ist zum 01.01.2018 in Kraft getreten. § 1 b Abs. 1 BetrAVG betrifft die gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist. Diese wurde von bisher fünf auf drei Jahre gekürzt. Welche Auswirkungen diese Änderung auf die Versicherungspflicht von Beschäftigten hat, haben wir hier für Sie aufbereitet. [Lesen Sie mehr...](#)

Geschäftsbericht 2017



Geschäftsbericht

Aktueller Geschäftsbericht veröffentlicht

Transparenz wird bei den Kirchlichen Versorgungskassen in Dortmund groß geschrieben. Seit Jahren stehen daher Zahlen und Fakten den Interessierten auch im Internet zur Verfügung. Die Kasse kann nun wieder über ein gutes Geschäftsjahr berichten, auch wenn insbesondere das Zinsumfeld nach wie vor große Herausforderungen an die KZVK heranträgt. Möchten Sie mehr erfahren? Dann laden Sie sich den aktuellen Geschäftsbericht [hier](#) herunter.

Regionale Basisseminare / Termine KZVK-Tagung



Auf die Basisseminare folgen die KZVK-Tagungen

Die Basisseminare Anfang des Jahres in Dortmund finden ihre Fortsetzung in den Regionen. In Rostock-Warnemünde und Magdeburg durften wir den Teilnehmenden unserer Einsteigerschulung bereits die Grundzüge der kirchlichen Zusatzversorgung näher bringen. Unser letztes Basisseminar für dieses Jahr findet am 22. August in Erfurt statt. Danach folgen im November unsere KZVK-Tagungen in Dortmund und in den Regionen. Einen kurzen Rückblick zur bereits gelaufenen Veranstaltung in Magdeburg und die Termine für unsere KZVK-Tagungen finden Sie in unserem Bericht. [Lesen Sie mehr...](#)

Aktuelle Informationen aus der Zusatzversorgung

Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen und die Auswirkungen auf die Versicherungspflicht

Auf Grund der Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde die gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist nach dem Betriebsrentengesetz (§ 1b Abs. 1 BetrAVG) von bisher fünf auf drei Jahre verkürzt. Zugleich wurde das Mindestalter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die Unverfallbarkeit von 25 Jahre auf 21 Jahre gesenkt. Die Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft und hat Auswirkungen auf die Versicherungspflicht von Beschäftigten.

Was regelt die KZVK-Satzung?

Nach § 32 der KZVK-Satzung muss für einen Anspruch auf Betriebsrente bei Rentenbeginn die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten erfüllt sein. Als Beitragsmonate gelten dabei solche, in denen für mindestens einen Tag Aufwendungen geflossen sind, sowie Monate, die mit einem fiktiven Entgelt belegt sind (Krankengeldzuschuss und Mutterschutz). Die 60 Beitrags-/Umlage-monate müssen nicht bei demselben Arbeitgeber hinterlegt sein und auch nicht bei derselben Zusatzversorgungskasse. Es zählen auch Monate, die von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übergeleitet bzw. im Falle der VBL von der KZVK anerkannt werden.

Was regelt § 1b BetrAVG?

Bei der Unverfallbarkeitsfrist nach dem BetrAVG muss es sich nicht um Monate mit Entgelt, sondern lediglich um Beschäftigungsmonate handeln, es zählen also auch Ausfallzeiten. Für die drei Jahre werden aber auch nur Beschäftigungszeiten ab dem 01.01.2018 berücksichtigt, und diese müssen bei einem Arbeitgeber ohne Unterbrechung zurückgelegt worden sein. Versicherungsmonate bei einem anderen Arbeitgeber oder bei einer anderen Kasse kommen nicht zur Anrechnung.

Was bedeutet das für die Praxis?

Für die Personalabteilungen ist die Frage des Verhältnisses der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfrist zu der 60-monatigen Wartezeit insbesondere bei der Neueinstellung älterer Mitarbeiter von praktischer Bedeutung. Nach § 18 der KZVK-Satzung ist für die Frage der Versicherungspflicht bei Einstellung zu prüfen, ob der Mitarbeitende bis zum Erreichen der abschlagsfreien Regelaltersrente noch die Wartezeit von 60 Monaten erfüllen kann. Ausreichend ist die theoretische Erfüllbarkeit, so dass z. B. auch bei befristeten Arbeitsverhältnissen die Wartezeiterfüllung möglich ist.

Bei Rentenbeantragung hat die Zusatzversorgungskasse später von Amts wegen eine Günstigerprüfung vorzunehmen. Die Kasse prüft also, ob die gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist oder die satzungsgemäße zu einem Rentenanspruch führt. Die gesetzliche Frist ist trotz des kürzeren Zeitrahmens auf Grund der zuvor genannten Voraussetzungen nicht zwingend die günstigere. Bei Vorversicherungszeiten können die 60 Monate durchaus früher zu einem Rentenanspruch führen als die drei Jahre.

Was raten die Experten / was sagt die KZVK dazu?

Wir empfehlen unseren Arbeitgebern, bei der Prüfung der Versicherungspflicht neben der Regelung der Wartezeit nach § 32 der Satzung auch die neue Unverfallbarkeitsfrist von 36 Monaten zu Grunde zu legen. Demnach ist die Versicherungspflicht von rentennahen neuen Mitarbeitenden auch dann zu bejahen, wenn ab dem 01.01.2018 noch 36 Beschäftigungsmonate erreicht werden können.

Das gilt auch für Einstellungen älterer Mitarbeitender ab Februar 2016, die zum Eintrittszeitpunkt satzungskonform nicht angemeldet wurden, weil bis zum Erreichen der abschlagsfreien Regelaltersrente die 60 Monate nicht erreicht werden konnten. Diese Fälle sind jetzt erneut auf die Erfüllbarkeit der 36 Beschäftigungsmonate hin zu überprüfen, wobei jedoch nur Monate in dem jeweiligen Arbeitsverhältnis ab dem 01.01.2018 zählen. Zu diesem Datum tritt nach Auffassung der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) die Versicherungspflicht dann auch ein. Wir empfehlen daher in diesen Fällen eine Anmeldung zum 01.01.2018.

Bei unseren Tagungen im November werden wir das Thema mit einigen anschaulichen Beispielen noch einmal aufgreifen. Die Termine zum Vormerken finden Sie in unserem Beitrag zu den regionalen Basisseminaren und KZVK-Tagungen.

Geschäftsbericht 2017

Aktueller Geschäftsbericht veröffentlicht

Transparenz wird bei den Kirchlichen Versorgungskassen in Dortmund groß geschrieben. Seit Jahren stehen daher Zahlen und Fakten den Interessierten auch im Internet zur Verfügung. Die Kasse kann nun wieder über ein gutes Geschäftsjahr berichten, auch wenn insbesondere das Zinsumfeld nach wie vor große Herausforderungen an die KZVK heranträgt. Möchten Sie mehr erfahren? Dann laden Sie sich den aktuellen Geschäftsbericht [hier](#) herunter.

Regionale Basisseminare / Termine KZVK-Tagung

Trotz anstehendem Deutschland-WM-Spiel am Nachmittag freuten sich unsere Referenten Axel Stach und Christoph Blase, dass alle 26 angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu unserem regionalen Basisseminar in Magdeburg gekommen sind.

Bei den regionalen Veranstaltungen finden unsere Basisseminare I und II an einem Tag statt. Dabei bietet das Basisseminar I einen ausführlichen Einstieg in die Thematik der betrieblichen Altersversorgung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten einen Einblick in die Grundzüge der KZVK-Satzung und lernen dabei die für Ihre tägliche Arbeit wichtigsten Bestimmungen des Regelwerks kennen. Die wachsende Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung wird anhand der Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgezeigt. Die Zusatzrente der KZVK sowie die ZusatzrentePLUS werden mit Bezug zur Praxis ebenso dargestellt wie die steuerliche Behandlung der Beitragsabführung.

Im Basisseminar II gehen wir den für Personalabteilungen praxisrelevanten Fragen nach, welche Beschäftigungsverhältnisse versicherungspflichtig und welche Lohnbestandteile beitragspflichtig in der Zusatzversorgung sind. Zudem wird das KZVK-Meldewesen anhand einzelner Beispiele ausführlich behandelt.

Unser nächstes regionales Basisseminar findet am Mittwoch, 22. August, in Erfurt statt. Hier gibt es noch freie Plätze. Wer teilnehmen möchte, nutzt bitte unser Anmeldeformular. Für Dortmund ist das nächste Basisseminar in der ersten Hälfte des Jahres 2019 geplant. Die genauen Termine geben wir im Herbst dieses Jahres bekannt.

Darüber hinaus laden wir Sie herzlich zu unseren KZVK-Tagungen im November ein. Unsere Tagungen bieten mit aktuellen Themen und Informationen rund um die Zusatzversorgung eine gute Ergänzung, um auf dem aktuellen Stand zu bleiben und den kurzen Draht zu unseren Experten zu nutzen. Die Termine können Sie sich jetzt schon vormerken, die offizielle Einladung erhalten Sie von uns nach den Sommerferien. Dann ist auch eine Anmeldung möglich.

- Dortmund: 06.11., 07.11., 19.11., 27.11.18
- Erfurt: 15.11.18
- Schweich/Rheinland-Pfalz: 22.11.18
- Magdeburg: 29.11.18

Übrigens: Bei Interesse besuchen wir Einrichtungen mit größeren Personalabteilungen gern auch vor Ort und bieten dort Inhouse-Schulungen an. Fragen beantwortet Ihnen Christoph Blase telefonisch unter 0231 9578-235 oder per E-Mail an christoph.blase@kzv-k-dortmund.de.